

der Beschwerde und nicht der Berufung einzulegen sind. Es besteht jedenfalls kein ersichtlicher Grund dafür, in dieser Beziehung zwischen Streitigkeiten über die Höhe und über den Grund des Anspruchs zu unterscheiden.

Die Lösung des Problems hängt davon ab, ob § 310 Abs. 1 StPO eng oder weit auszulegen ist.

Diese Bestimmung läßt sich dahin interpretieren, daß der Geschädigte prinzipiell kein Berufungsrecht habe und daß die Möglichkeit, Entscheidungen mit der Beschwerde anzufechten, Ausnahmeharakter trage. Es läßt sich aber auch argumentieren, daß der Grundgedanke der Bestimmung dahin gehe, dem Betroffenen — hier dem Geschädigten — stets das Beschwerderecht zu gewähren, wenn für ihn sonst keine andere Anfechtungsmöglichkeit besteht; ausdrücklich geregelt sei der in der Praxis am häufigsten vorkommende Fall, so daß die Anwendung dieser Regel auf andere Fälle keineswegs ausgeschlossen wäre.

Es geht demnach um die alte Streitfrage, wie vorzugehen ist, wenn im Gesetzestext ein Fall oder mehrere Fälle ausdrücklich geregelt sind, andere mögliche Fälle aber ungeregt bleiben. Manchmal kommt man im Umkehrschluß dazu, daß die gegebene Regel so speziellen Charakter hat oder eine solche Ausnahme darstellt, daß sie auf andere Fälle nicht anwendbar ist. Manchmal wendet man aber die gegebene Regel im Wege der Gesetzesanalogie auch auf andere, verwandte Fälle an. Das ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn die gesellschaftlichen Verhältnisse, deren Regelung die Norm dient, im zu erörternden Fall gleichartig sind oder wenn durch die Analogie ein Ergebnis erzielt wird, das den Grundsätzen des sozialistischen Rechts besser entspricht als das durch die Anwendung anderer Methoden erreichbare.

Im folgenden soll gezeigt werden, daß die analoge Anwendung des § 310 Abs. 1 StPO jedenfalls in einigen Fällen zu Ergebnissen führt, die dem Wesen des sozialistischen Strafprozesses besser entsprechen als seine Ausschließung durch Umkehrschluß.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß die StPO, wie insbesondere aus §§ 317, 305 StPO hervorgeht, außerordentlich „beschwerdefreundlich“ ist und dahin tendiert, die Beschwerde möglichst unbeschränkt zu gewähren. Zu den wesentlichen Fortschritten des sozialistischen Verfahrensrechts gehört es gerade, daß die Zulässigkeit der Beschwerde nur dann ausgeschlossen ist, wenn sich das aus dem Wortlaut der Norm zwingend ergibt.

Unter diesem Aspekt sind zunächst die Fälle näher zu behandeln, in denen es zu einer Ablehnung der Schadenersatzansprüche des Geschädigten kommt. Nur so kann Klarheit darüber gewonnen werden, wann ein Rechtsmittel dagegen zulässig ist oder doch zulässig sein sollte. Es sind m. E. fünf Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Unzulässigkeit des Antrags wegen Freispruchs des Angeklagten;
2. Unzulässigkeit des Antrags wegen fehlender Sachurteilsvoraussetzungen;
3. vollständige Abweisung des Antrags aus zivilrechtlichen Gründen;
4. Abweisung des Antrags aus zivilrechtlichen Gründen bei Absehen von Strafe nach § 24 StGB und § 221 Abs. 1 StPO;
5. teilweise Ablehnung des Antrags aus zivilrechtlichen Gründen.

In der *Fallgruppe 1* kommt nach dem Gesetz ein Rechtsmittel des Geschädigten nicht in Frage, weil dies einen Angriff gegen den Freispruch des Angeklagten

bedeuten würde. Ein solcher Angriff steht aber nur dem Staatsanwalt in der Form des Protestes zu. Eine analoge Anwendung des § 310 Abs. 1 StPO zugunsten des Geschädigten wäre abwegig, denn im Falle des § 310 Abs. 1 StPO geht es um eine zivilrechtliche Anfechtung, während die Anfechtung des Freispruchs strafrechtlicher Natur ist. Damit kann man sich abfinden und die Anfechtung verfehlter Freisprüche dem Staatsanwalt überlassen.<sup>3/</sup>

Die *Fallgruppe 2* wird im Gesetz überhaupt nicht näher behandelt. Es handelt sich hier um ähnliche Gründe, wie sie auch im Zivilprozeß zur Abweisung der Klage als unzulässig führen. Hierher gehören, wie Hönicke richtig ausführt, insbesondere mangelnde unmittelbare Vermögensschädigung des Antragstellers, mangelnde Vollmacht, mangelnde Antragstellung, mangelnde Zustellung des Antrags an den Angeklagten, Rechtshängigkeit des Anspruchs bei einem Zivilgericht. In all diesen Fällen muß der Angeklagte aber verurteilt sein, da bei Freispruch ein Rechtsmittel des Geschädigten selbstverständlich ausgeschlossen ist. Ein Absehen von Strafe nach § 24 StGB dürfte allerdings einer Verurteilung gleichzustellen sein.

Eine Anfechtung solcher Entscheidungen richtet sich nicht gegen das eigentliche Strafurteil, sondern gegen bestimmte Nebenentscheidungen, ähnlich dem Fall des § 310 Abs. 1 StPO. Es liegt auch kein Urteil dem Grunde nach vor, von dem das Oberste Gericht in der von Hönicke zitierten Entscheidung spricht, sondern lediglich ein Prozeßurteil, denn das Gericht hat sich mit dem Anspruch überhaupt nicht befaßt. Eine analoge Anwendung des § 310 Ziff. 1 StPO wäre daher abwegig. Da der Geschädigte trotz der Ablehnung seines Antrags die Möglichkeit der Zivilklage behält, fehlt es hier an der Voraussetzung, daß der Betroffene keine andere Möglichkeit zur Durchsetzung des Rechts hat, so daß der Ansicht von Hönicke für diese Fallgruppe zugestimmt werden kann.

In der *Fallgruppe 3* geht es darum, daß der Antrag des Geschädigten trotz strafrechtlicher Verurteilung des Angeklagten in vollem Umfang abgewiesen wird. Eine solche Entscheidung ist nur aus zivilrechtlichen, nicht aber aus strafrechtlichen Motiven denkbar. In Frage kommen insbesondere Fehlen eines Vermögensschadens, Verjährung, Aufrechnung, bereits erfolgte Zahlung, mangelnde Aktivlegitimation.

In allen diesen Fällen liegt — jedenfalls unter zivilrechtlichem Aspekt — eine negative Entscheidung über den Grund des Anspruchs vor, die nach der zitierten Entscheidung des Obersten Gerichts zwar von Amts wegen geändert, vom Geschädigten aber nicht angefochten werden kann, da § 310 Abs. 1 StPO jedes andere Rechtsmittel als die Anfechtung der Höhe des zuerkannten Ausspruchs ausschließt. Diese Rechtsansicht wird allerdings nur nebenbei ausgesprochen, zur Begründung der im übrigen richtigen Entscheidung bedurfte es ihrer nicht.

Nicht bedeutungslos scheint mir auch zu sein, daß in dem vom Obersten Gericht entschiedenen Fall die mangelnde Passivlegitimation des Angeklagten zur Debatte stand, nicht aber die des Geschädigten. In diesem Falle liegt die Sache aber tatsächlich anders, als wenn der Anspruch des Geschädigten abgewiesen wird (abgesehen von dem Fall des § 24 Abs. 2 StGB). Der Angeklagte kann Berufung einlegen und darin auch gegen die zivilrechtliche Entscheidung polemisieren. Selbst

<sup>3/</sup> Es sei allerdings darauf hingewiesen, daß die StPO der RSFSR (Art. 325 Abs. 1) dem Geschädigten, selbst wenn er dem Verfahren nicht als Zivilkläger beigetreten ist, ein unbeschränktes Berufungsrecht gegen den Freispruch des Angeklagten zugesteht. Dem als Zivilkläger beigetretenen Geschädigten wird außerdem das Recht der Berufung gegen den Teil des Urteils eingeräumt, der sich mit der Zivilklage befaßt.